

RS UVS Wien 1997/03/17 04/G/33/458/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1997

Rechtssatz

Wenn ein Nachsichtswerber der beantragten Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß § 26 Abs 2 GewO 1994 im Grunde des § 13 Abs 3 nicht bedarf (hier: weil er lediglich eine Bestellung zum gewerberechlichen Geschäftsführer anstrebt), dann ist auch die Bestimmung des § 26 Abs 4 leg cit (nach der die Nachsicht gemäß Abs 1, 2 oder 3 nicht zu erteilen ist, wenn andere Ausschlußgründe gemäß § 13 vorliegen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll) nicht anzuwenden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at